

Baumschutzsatzung

der Gemeinde Rantrum zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 4 Abs. 1 S. 1 und § 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI., 2003, S.57) in Verbindung mit den § 18 Abs. 2 und 3, § 19 sowie § 57 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 und § 58 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rantrum am 25.04.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm.
 - b. Nadelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm.
Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der stammbildenden Einzelstämme mindestens 100 cm beträgt.
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen;
 - b. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig- Holstein
 - c. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
 - d. Bäume innerhalb von Bebauungsplänen, wenn diese dort bereits durch Festsetzungen geschützt sind.
 - e. Bäume, die bereits durch sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen geschützt sind.
 - f. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - g. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
 - i. Das Anlegen von Feuer
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Rantrum kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Rantrum kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - g. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - h. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - i. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - j. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - k. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - l. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Rantrum schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde Rantrum kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 18 cm nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Rantrum zu entrichten. Die Gemeinde Rantrum verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (s. Anlage). Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder dies duldet, ist zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 8 verpflichtet.
- (2) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r ohne Genehmigung geschützte Bäume verändert oder beschädigt, ist verpflichtet, die Veränderungen und Schäden im Einvernehmen mit der Gemeinde zu beseitigen oder zu mildern soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er*sie zu Ersatzpflanzungen oder einer Ausgleichszahlung gem. § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein / eine Dritte*r geschützte Bäume beseitigt, zerstört, verändert oder beschädigt, so ist der / die Eigentümer*in oder der / die Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten verpflichtet. Der / die Eigentümer*in oder der / die Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren und sich damit von der Verpflichtung befreien.
- (4) Wer als Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte*r einen geschützten Baum absterben lässt, ohne Pflegemaßnahmen durchgeführt zu haben ist auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (5) Die Vorschriften des § 10 Ordnungswidrigkeiten dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr.4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. im Rahmen des Antragsverfahrens falsche Angaben macht,
 - c. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - d. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - e. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - f. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu von bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

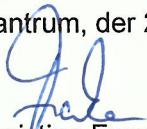
§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rantrum, der 25.04.2024



Christian Franke

Bürgermeister Rantrum

Anlage

Im Rantrumer Gemeindegebiet sollen möglichst heimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden.

Bei Ersatzpflanzungen aufgrund der Baumschutzsatzung sind sie gem. § 11 Abs. 3 vorgeschrieben.

Danach müssen sie den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL *entsprechen, mindestens dreimal verpflanzt worden sein und einen Stammumfang von mindestens 14/16 cm gemessen in 1m Höhe aufweisen.

Aus der folgenden Liste, die nicht abschließend ist, können Baumarten für eine Ersatzpflanzung ausgewählt werden.

Darüber hinaus können auch heimische, standortgerechte Obstbäume als Ersatzbaumpflanzung verwendet werden, wenn diese einen Hochstamm mit einer Stammhöhe von mindestens 160-180 cm aufweisen.

Spitzahorn (*Acer platanoides*)

Wuchs: großer, rundkroniger Baum mit dichtgeschlossener Krone; 20 – 25 m hoch, 8 – 12 m breit; schnell wüchsig

Wurzel: Flach- bis Herzwurzler; empfindlich gegen Bodenverdichtung; sehr gut anwachsend

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; toleriert alle Bodenarten; sehr frosthart; stadtklimaverträglich; windfest

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Wuchs: großer, stattlicher Baum, breit rundkronig; 20 – 25 m hoch, 12 – 15 m breit; mäßig wüchsig

Wurzel: Tiefwurzler; leicht verpflanzbar und gut anwachsend; empfindlich gegen Bodenverdichtung

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; frosthart; empfindlich gegen Hitze; keine besonderen Bodenansprüche; sehr windresistent

Stieleiche (*Quercus robur*)

Wuchs: mächtiger Baum mit breiter, hoch gewölbter lockerer und lichter Krone und meist kurzem Stamm; ca. 25 – 35 m hoch, ca. 15 – 25 m breit; langsam wüchsig

Wurzel: Tiefwurzler; empfindlich gegen Grundwasserabsenkungen

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; wärmeliebend; frosthart; anspruchslos und robust, auf

allen nährstoffreichen Substraten; stadtklimafest; windresistent

Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Wuchs: großer Baum mit breiter, geschlossener, hoch gewölbter Krone und bis zum Wipfel durchgehendem Stamm; 20 – 30 m hoch und 15 – 20 m breit; schwach wüchsig

Wurzel: Tief- bis Herzwurzler

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; hitzeverträglich; wärmeliebend; frosthart; anspruchslos

und widerstandsfähig; stadtklimaverträglich; keine besonderen Bodenansprüche

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Wuchs: großer, mächtiger, dicht belaubter Baum; meist durchgehender Stamm mit bogenförmig bis waagrecht ausgebreiteten Ästen; Zweige im Einzelstand bis zum Boden überhängend; 25 – 35 m hoch, 10 – 15 m breit; mäßig bis stark wüchsig

Wurzel: Herz- oder Flachwurzler mit der höchsten Feinwurzeldichte aller europäischen Baumarten; äußerst empfindlich gegen Verdichtung, Einschüttung, Abgrabung, Versiegelung, Überschwemmung

Ansprüche: Sonne bis Schatten; keine besonderen Bodenansprüche; liebt lehmige etwas nährstoffreiche Bodensubstrate; empfindlich gegen Industrieabgase, Salz- und Bodenverschmutzungen aller Art

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Wuchs: hoher Baum mit ovaler bis rundlicher, lichter Krone; 20 – 35 m hoch und 10 – 15 m breit; schnell wüchsig

Wurzel: Tiefwurzler mit flach- und weitreichenden, fein verzweigten Seitenwurzeln; leicht anwachsend; gegen Bodenverdichtung und Grundwasserabsenkung empfindlich

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; bevorzugt humose, genügend frische bis feuchte, tiefgründige, nährstoffreiche und lockere, gut durchlüftete Böden; kalkliebend; mäßig salztolerant; windfest; Spätfrost gefährdet

Silberweide (*Salix alba*)

Wuchs: mittelgroßer oder großer Baum mit hoch gewölbter, lockerer Krone und breit ausladenden Ästen; 15 – 20 m hoch und 10 – 15 m breit; schnell wüchsig

Wurzel: flach; sehr weit streichend; außerordentlich dichtes Feinwurzelwerk

Ansprüche: hitzeverträglich; frosthart; bevorzugt feuchte, nährstoffreiche, kalkhaltige Böden; stadtklimaverträglich; windfest

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Wuchs: stattlicher Großbaum mit breit kegelförmiger, dichter Krone; 18 – 20 m hoch und 10

– 12 m breit; mittelstark wachsend

Wurzel: bildet in den ersten Jahren eine Pfahlwurzel, später kräftiges, unregelmäßiges Herzwurzelsystem

Ansprüche: Sonne bis Halbschatten; hitzeverträglich; frosthart; stadtklimaverträglich; liebt schwach saure bis alkalische, nährstoffreiche und lehmige Bodensubstrate; windfest

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Wuchs: Großbaum mit imposanter, sehr tief angesetzter Krone; 20 – 30 m hoch und 15 – 25 m

breit; in den ersten 10 – 20 Jahren schnell wüchsig, dann zunehmend langsamer

Wurzel: Herz- bis Tiefwurzler; empfindlich gegen Überfüllen und Bodenverdichtung

Ansprüche: Sonne bis Halbschatten; wärmeliebend; frosthart; liebt nährstoffreiche tiefgründige, möglichst lehmige und kalkhaltige Böden; sehr gute Bienenweide

Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)

Wuchs: großer Baum mit hochgewölbter, dichter Krone und meist kurzem Stamm; 20 – 30 m hoch und 18 – 25 m breit; rasch wüchsig

Wurzel: kräftige, tiefgehende Pfahlwurzel

Ansprüche: Sonne bis Halbschatten; liebt mäßig trockene bis feuchte, lockere, tiefgründige und

sehr nährstoffreiche Böden; kalkliebend; frosthart; hitzeverträglich; sehr windresistent

Schwarzerle (Roterle) (*Alnus glutinosa*)

Wuchs: großer Baum mit kegel- bis breiteiförmiger Krone; 8 – 20 m hoch, 8 – 10 m breit; mittelstark wachsend

Wurzel: intensives Herzwurzelsystem mit vielen mittelstarken Senkerwurzeln, die sehr tief gehen; wurzelt von allen heimischen Bäumen am tiefsten

Ansprüche: volle Sonne bis lichter Schatten; keine besonderen Bodenansprüche; bevorzugt feuchte bis nasse Standorte; sehr frosthart

Weißbirke (*Betula pendula*)

Wuchs: großer Baum mit schlankem, meist durchgehendem Stamm und lockerer, hochgewölbter Krone; Seitenbezweigung oft lang herunterhängend; 8 – 22 m hoch, 6 – 8 m breit; rasch wüchsig

Wurzel: dicht und sehr flach streichend mit sehr hoher Feinwurzelkonzentration in der obersten Bodenzone

Ansprüche: lichthungrig; toleriert jede Bodenart; äußerst frosthart; sehr anspruchslos und anpassungsfähig; durchschnittlich windfest

Feldahorn (*Acer campestre*)

Wuchs: kleiner bis mittelgroßer Baum mit eiförmiger, im Alter mehr rundlicher Krone; 5 – 15 m

hoch und 5 – 10 m breit; mäßig wüchsig

Wurzel: Herzwurzler; unempfindlich; leicht anwachsend

Ansprüche: sehr anpassungsfähig; nahezu alle Standorte; keine besonderen Bodenansprüche;

sehr frosthart; wärmeliebend; besonders windfest

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Wuchs: mittelgroßer Baum mit kegelförmiger, im Alter hoch gewölbter, mehr rundlicher Krone; Stamm oft drehwüchsig; 8 – 15 m hoch, 6 – 7 m breit; langsam bis mäßig wüchsig

Wurzel: intensives, dichtes Herzwurzelsystem; empfindlich gegen Verdichtung und Überflutung

Ansprüche: Sonne bis Schatten; toleriert fast alle Bodenarten; frosthart; windfest

Wuchs: mittelgroßer Baum mit breit eiförmiger Krone; 15 – 20 m hoch, 8 – 12 m breit; mittelstark wachsend

Wurzel: Herzwurzler; Hauptwurzeln ziemlich flach; empfindlich gegen Bodenverdichtung

Ansprüche: Sonne bis lichter Schatten; wärmeliebend; frosthart; liebt nährstoffreiche, frische bis feuchte, alkalische lehmige Böden; bedingt stadtklimafest; windempfindlich